

Der Blick der Anderen

Autor(en): **Bignasca, Nicola**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mobile : die Fachzeitschrift für Sport**

Band (Jahr): **11 (2009)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-992014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Blick der Anderen

Nicht immer sind es physiologische Gründe, welche die Schülerinnen und Schüler dazu bewegen, eine Dispensation vom Sportunterricht zu beantragen. Ihr Verhalten kann auch von psychologischen und soziologischen Faktoren beeinflusst werden. Dies gilt vor allem für Mädchen im Schwimmbad.

Text: Nicola Bignasca, Foto: Daniel Käsermann

Jacques Fleury ist Sportlehrer am Collège de Bayonne in Frankreich und führt regelmässig Schwimmkurse mit acht Lektionen durch. Der Anteil an Mädchen, die dem Unterricht fernbleiben, ist relativ hoch. In einer Oberstufenklasse mit 13- und 14-jährigen Schülerinnen und Schülern haben 7 von 15 Mädchen systematisch eine Dispens beantragt, hingegen kein einziger Junge. Jeder Junge kam zumindest einmal ins Schwimmbad, 8 von 12 haben an allen Lektionen teilgenommen. Bei den Mädchen waren es nur 4 von 15.

Unterschiede der Körperwahrnehmung definieren

Die vom Unterricht befreiten Mädchen legen immer oder häufig zu Beginn des Zyklus eine vom Arzt oder von einem Elternteil verfasste Dispensierung vor, wobei die Gründe nicht im Detail erläutert werden. «Diese Schreiben erfüllen zwar die Schulvorschriften, aber sie helfen dem Sportlehrer nicht weiter», meint Jacques Fleury. «Wenn wir die Schülerinnen dazu auffordern, die Gründe für ihr Fernbleiben genauer zu erklären, wirken die Antworten nicht immer sehr überzeugend. Aus diesem Grund haben wir uns die Frage gestellt, ob der wahre Grund dieser Absenzen in der Körperwahrnehmung verankert ist – und nicht im biologischen und physiologischen Bereich.»

Um diese Hypothese zu prüfen, hat er seine Klasse einem sprachlichen Assoziationstest unterzogen. Er wollte damit herausfinden, wie die Schüler/-innen und Schüler das Schwimmbad und ihren ei-

genen Körper wahrnehmen. Die Themen erschienen in folgender Reihenfolge: Auto, Körper, Fussball, Turnen und Schwimmbad. «Wir waren einzig und allein an den Assoziationen zu den Begriffen Körper und Schwimmbad interessiert. Der Zweck der anderen Stichwörter war, die Jugendlichen zu Assoziationen anzuregen.» Die gesammelten quantitativen Angaben wurden mit qualitativen Daten ergänzt, die in Einzelgesprächen mit den vier Mädchen erörtert wurden, die an allen Schwimmlektionen teilgenommen hatten, sowie mit den vier Schülerinnen, die dem Unterricht immer ferngeblieben waren. «Im Gespräch wurden folgende Themen angeschnitten: Der Blick der Anderen, die Körperpflege vor einer Lektion im Schwimmbad, die Wahl des Badeanzugs, das Vorgehen, um vom Unterricht befreit zu werden oder um dem Blick der Anderen und dem dadurch ausgelösten Schamgefühl zu entgehen.»

Verletzliche Körper

Dadurch ermittelte Jacques Fleury die Unterschiede in der Körperwahrnehmung der dispensierten und nicht dispensierten Schülerinnen und Schülern. Letztere neigen dazu, ihren Körper als Einheit zu betrachten und können mit Veränderungen grundsätzlich gut umgehen. Sie haben ein realistisches Körperbild und sind in der Lage, zeitlich präzise Angaben zu den Veränderungen zu machen: «Ab Ende des ersten Oberstufenjahres verändert sich der Körper», erklärt Cécile, eines der Mädchen.

Die dispensierten Schülerinnen hingegen nehmen ihren Körper als verletzlich wahr. Esther: «Gewisse Mitschülerinnen und Mitschüler kritisieren das Aussehen der anderen.» Sabrina: «Das grösste Problem im Schwimmbad ist das Aussehen», oder Émilie: «Im Schwimmbad wird häufig darüber gesprochen, wie die Mitschülerinnen und Schüler aussehen», und fügt hinzu: «Es wäre viel besser, wenn wir nicht auf das Aussehen der anderen achten würden.» Christelle wird noch deutlicher: «Wenn wir eine Kameradin oder einen Kameraden verletzen wollen, machen wir uns über ihr oder sein Aussehen lustig.»

Zusammenhang zwischen Badeanzug und Dispens

Die dispensierten Mädchen reagieren sehr sensibel auf den Blick und die Meinung der Mitschüler/-innen. Doch wer steht hinter solchen Kommentaren? «Die Mädchen sind kritischer als die Knaben», stellt Christelle fest. Esther bestätigt: «Die Mädchen kritisieren einander mehr als die Jungen.» Wie können solch negative Kommentare vermieden oder abgewendet werden? Die Befreiung vom Unterricht scheint die beste Lösung zu sein. Der Begriff der echten oder unter einem Vorwand beantragten Dispensierung taucht mehrmals auf: «Um ehrlich zu sein», meint Émilie (dispensierte Schülerin), «gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen der Freistellung und dem Badeanzug.» Cécile (nicht dispensierte Schülerin) bestätigt: «Es gibt Mädchen, die sich vom Unterricht befreien lassen, nur um sich nicht im Badeanzug zeigen zu müssen.»

Diejenigen, die den grossen Schritt wagen, wählen eine einfache und wirksame Strategie: «Um dem Urteil der Klassenkameradinnen und -kameraden zu entgehen, lege ich mir ein Frottierhandtuch um die Hüften, bevor ich ins Wasser steige», erklärt Audrey. «Sobald ich aus dem Wasser komme, wickle ich mich erneut darin ein.»

Alle Schülerinnen erwähnen auf die eine oder andere Art, dass sie sehr auf ihr Aussehen achten. Und die Wahl des Badeanzugs sei ausschlaggebend: Er sollte weder zu enganliegend noch zu weit sein. Die Schlussfolgerung, dass das Schwimmbad ein Ort ist, wo man sich zur Schau stellt, ist naheliegend: «Das Schwimmbad ist der ideale Ort, um sich zu zeigen», meint Julie. «Wir müssen uns enthaaren, sonst werden wir zum Gespött der ganzen Klasse.»

Dem Unterrichtenden sind die Hände gebunden

Die Studie bestätigt die Hypothese, dass es für die Mädchen nicht einfach ist, sich im Badeanzug zu zeigen. Für die Schülerinnen der unteren Klassen ist der Blick der Knaben wichtiger, während die Mädchen der höheren Stufen vermehrt die Bemerkungen der Kameradinnen fürchten. Schülerinnen, die nicht auf eine Dispensierung zurückgreifen, entwickeln zwei verschiedene Verhaltensweisen: Die einen gehen ins Schwimmbad, um sich im Badeanzug zu zeigen, die anderen entwickeln eine Strategie, um dem Blick der anderen zu entgehen. «Im Unterricht gibt es Erfolgs- oder Anerkennungskriterien, die vom Lektionsverlauf unabhängig sind», meint Jacques Fleury. «Kriterien in Bezug auf das Erscheinungsbild beispielsweise. Sie sind viel einschneidender als diejenigen, die von der Lehrkraft vermittelt werden. Und sie hinterlassen vor allem tiefere Spuren.» Die psychosozialen Faktoren, die dem Wunsch nach einer Freistellung vom Unterricht im Schwimmbad zugrunde liegen, stellen eine Realität dar, die von der Lehrkraft nur geringfügig beeinflusst werden kann. ■

Literatur:

Fleury, J.: *Dispense de piscine à cause du regard des autres*. In: EPS Nr. 269, Januar–Februar 1998.

Integration gewinnt vor Gericht

Muslimische Schüler haben keinen Anspruch mehr auf einen Dispens vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht. Das Bundesgericht hat seine Praxis geändert und stellt die Integration nunmehr über die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Eine tunesische Familie aus Schaffhausen hatte 2006 für ihre damals elf- und neunjährigen Söhne um eine Befreiung für den gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht in der Schule ersucht. Sie berief sich dabei auf ihren muslimischen Glauben, der den Knaben den Anblick leichtbekleideter Mädchen verbiete. Die Schulbehörden wiesen ihr Gesuch ab, was vom Erziehungsrat und vom Verwaltungsgericht bestätigt wurde. Die Behörden stellten sich dabei bewusst gegen ein Urteil des Bundesgerichts von 1993, das damals die Glaubens- und Gewissensfreiheit höher wertete als die Integration und die Gleichstellung der Geschlechter.

In ihrer Beratung von Ende Oktober 2008 sind die Lausanner Richter nun auf ihr Urteil zurückgekommen und haben die Beschwerde der Familie mit drei zu zwei Richterstimmen abgewiesen. Laut dem Gericht wurde den Integrationsanliegen in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion verstärktes Gewicht beigemessen.

Dies habe sich auch in verschiedenen gesetzlichen Regelungen niedergeschlagen. Die Anzahl der Muslime in der Schweiz sei stark gestiegen; es gehe zudem vermehrt darum, Minderheiten überhaupt einzubinden. Der soziale Frieden und die Chancengleichheit seien zu sichern. Die Schule habe hier eine wichtige Aufgabe.

Glaubensansichten würden grundsätzlich nicht von bürgerlichen Pflichten entbinden. Alle Schüler hätten in diesem Sinn die obligatorischen Schulfächer zu besuchen. Der liberale Rechtsstaat dürfe Rückgrat zeigen und die Integration wichtig nehmen.

Das Schwimmen als solches sei eine wichtige Fähigkeit. Indessen gehe es beim Sport auch darum, die Sozialisierung und das gemeinschaftliche Erleben zu fördern, auch mit Mädchen. Der muslimischen Vorschrift, keine leichtbekleideten Körper anschauen zu dürfen, wurde beschränktes Gewicht beigemessen. Schwerer wiege im Vergleich dazu sicher das Gebot für Frauen, sich nicht entblößen zu dürfen. Heutzutage sei dem Bild weiblicher Blösse im Übrigen kaum zu entkommen, sei es auf der Strasse, in der Badeanstalt oder in den Medien.

Weiter betonte das Gericht, dass sein Urteil für die Kantone nicht bedeute, dass sie keine Dispense mehr erteilen dürften. Eine weniger strenge Praxis sei ihnen durchaus erlaubt. In seinem Schlusswort betonte der Präsident der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung, dass dies kein Entscheid gegen Muslime oder die Religionsfreiheit als solche sei. Das Urteil stehe vielmehr für starke staatliche Schulen, die ihren Integrationsauftrag zu erfüllen hätten. ■

Quelle: sda